
Fachberatung für Fischerei

Bezirk Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei, Postfach 100165, 93001 Regensburg

Vermittlung: 0941 / 9100-0
Durchwahl: 0941 / 9100-1362
Telefax: 0941 / 9100-1309
Sachbearbeiter: Dr. Henrike Saile
Zimmer-Nr.: C010
e-mail:
Henrike.Saile@bezirk-oberpfalz.de
Internet: www.bezirk-oberpfalz.de

Unser Zeichen: BHV-1.4 - Fi21

Ihr Zeichen: S 32 824 – V 2.1.1-10.1
S/19
Ihre Nachricht vom: 24.06.2019
Datum: 11.07.2019

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarchinger Feld 10, 93092
Barbing auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg
bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst unter Verwendung
von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgestein-Körper auf einer Fläche von
ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von
Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Antragsunterlagen der Fa. Fahrner Bauunternehmung GmbH sind bei der Fachberatung für Fischerei am 01.07.2019 eingegangen. Zur Vollständigkeit der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Abbau hat Auswirkungen auf die Fließgewässer Moosgraben und Augraben in qualitativer und quantitativer Hinsicht (siehe Hydrogeologisches Gutachten). Das Einzugsgebiet des Moosgrabens wird sowohl durch den Abbau als auch nach dem Abbau dauerhaft verkleinert wodurch eine quantitative Beeinflussung infolge verringriger Abflüsse im Moosgraben nicht auszuschließen ist. Der Moosgraben fließt östlich von Ammerlohe wiederum in einen Moosgraben, einem Wasserkörper gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (FWK 1_F357). Für diesen Wasserkörper ist nachzuweisen, dass durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Zustandes eintritt.

Für die gesamte Gewässerstrecke von Moosgraben und Augraben ist zudem der Nachweis gem. §§ 6 und 27 WHG zu führen. Das bedeutet, eine Bewertung des derzeitigen Gewässerlebensraumes, Nachweis des Verschlechterungsverbotes (§ 27



WHG) sowie eine Bewertung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer während und nach dem Abbau (§ 6 WHG). Die Unterlagen sind diesbezüglich zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Henrike Saile